

Kendris Jahrbuch 2009/2010

Manuel Kendris 2009/2010

Das «Kendris Jahrbuch 2009/2010» und das «Manuel Kendris 2009/2010» sind je die 4. Auflage des in der Praxis bewährten Handbuchs. Es wurden die sich ständig verändernden Steuerzahlen nachgeführt, aber auch verschiedene Ergänzungen vorgenommen.

Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Einkommens- und Vermögenssteuern

Was hat sich geändert? In verschiedenen Kantonen sind Steuergesetzrevisionen beschlossen worden (BS, GE, LU, SZ, VS). So hat der Kanton Genf (gleich wie schon per 1. Januar 2009 der Kanton Waadt) eine Begrenzung der Besteuerung eingeführt: Kantonale und kommunale Einkommens- und Vermögenssteuern dürfen 60% des Nettoeinkommens nicht mehr übersteigen. Vom Volk abgelehnt wurde die Revision des Steuergesetzes im Jahre 2009 im Kanton Thurgau. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Einkommenssteuern in der Tendenz ganz leicht sinken; die untenstehende Grafik zeigt (in alphabetischer Reihenfolge der Kantone) aber nach wie vor

eine recht grosse Spannweite der Belastung bei einem angenommenen Einkommen von 1 Mio. Franken.

Besteuerung von Dividenden

Das Ziel der Dividendenbesteuerung ist die Reduzierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch eine reduzierte Besteuerung. Das Inkrafttreten in den Kantonen ist recht unterschiedlich (ab 2004). Mit Urteil vom 25. September 2009 hat das Schweizerische Bundesgericht die Regelungen in den Kantonen Zürich, Bern und Basel-Landschaft bestätigt, allerdings mit dem Hinweis, dass diese durch die Bundesgesetzgebung gedeckt seien (Unternehmenssteuerreform II). Zudem stehe es dem Bundesgericht nicht zu, Bundesgesetze auf die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. Es schimmert durch, dass das Bundesgericht die Regelung kassiert hätte, wenn nicht der Bundesgesetzgeber (die

in der Schweiz oberste Instanz im Gesetzgebungsverfahren) dahinter stehen würde.

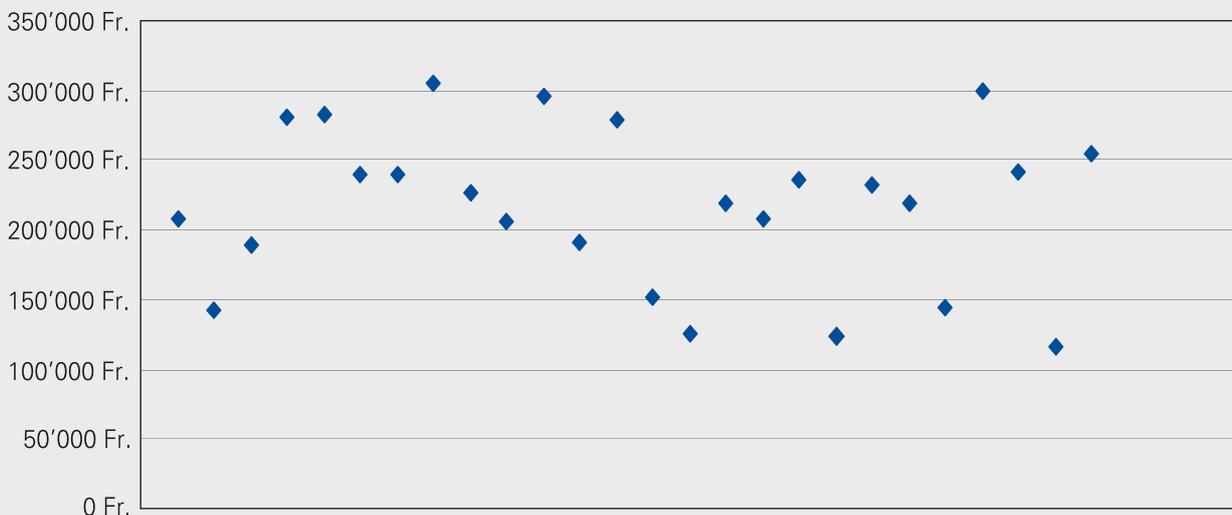
Besteuerung von Vorsorgeleistungen

In der 4. Auflage des Jahrbuchs werden die Kern-Kennzahlen der Sozialversicherungen aufgeführt. Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird zunehmend komplexer und damit auch die korrekte Auszahlung von Löhnen. Immer häufiger wird ein Treuhänder für die Umsetzung beigezogen.

Besteuerung von Grundstücken

In der 4. Auflage des Jahrbuchs wird im Kapitel über Grundstückssteuern neu die Liegenschaftensteuer erwähnt sowie die Abschaffung der Dumont-Praxis. Das Bundesgericht hat im Jahre 1973 (BGE 99 Ib 362) die Dumont-Praxis begründet: Diese besagte, dass Instandstellungskosten in den ersten 5

Einkommenssteuern bei 1 Mio. Fr. Einkommen: Deutliche Unterschiede von Kanton zu Kanton



Steuerbelastung in den Kantonshauptorten von links nach rechts:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Jahren nicht abziehbar sind, wenn der bisherige Eigentümer eine Liegenschaft vernachlässigt hat. Der Bundesgesetzgeber hat diese Praxis nun abgeschafft, auch auf kantonaler Ebene. Das Jahrbuch zeigt sehr schön auf, dass das Inkrafttreten in den Kantonen recht unterschiedlich gehandhabt wird.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Bei den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern gibt es relativ wenig Bewegung. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat es im Februar 2009 abgelehnt, der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Ursula Wyss Folge zu leisten, welche die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer verlangte, versehen mit einem Freibetrag von 1 Mio. Franken pro direktem Nachkommen. Diese Forderung wird – wenn auch mit gewissen Nuancen –

mit konstanter Regelmässigkeit vorgebracht, scheint im Parlament aber ausser Acht zu sein.

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbfällen und straflose Selbstanzeige

Dieses Kapitel wurde in der 3. Auflage neu eingefügt. Das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erfolgt am 1. Januar 2010. Diese Regelung bringt reduzierte Nachsteuern im Erbfall, in weniger starkem Masse bei der straflosen Selbstanzeige.

Einkommens- und Erbschaftssteuern (international)

Bedeutende Änderungen sind in Deutschland zu verzeichnen, wo die Erbschaftssteuer neu gestaltet (unter anderem mit höheren Freibeträgen versehen) wurde. Immer noch nicht entschieden ist die Frage, wie die Erb-

schaftssteuer in den USA ab nächstem Jahr aussehen wird: Geplant war das Jahr 2010 ohne Erbschaftssteuer und das Wiederaufleben der alten Regeln (55% Erbschaftssteuer und ein Freibetrag von 1 Mio. US\$) im Jahre 2011. Gegenwärtig wird aber erwartet, dass die 2009 geltenden Regeln (45% Erbschaftssteuer und 3,5 Mio. Freibetrag) auch 2010 aufrechterhalten werden. Was danach kommt, ist noch ungewiss, so werden etwa ein tieferer Satz (35%) und höhere Freibeträge (5 Mio. US\$) diskutiert. Es wird sich aber weisen müssen, ob derartige Vorschläge die politischen Hürden überstehen oder doch vom Alltag, der Finanznot des Staates, eingeholt werden.

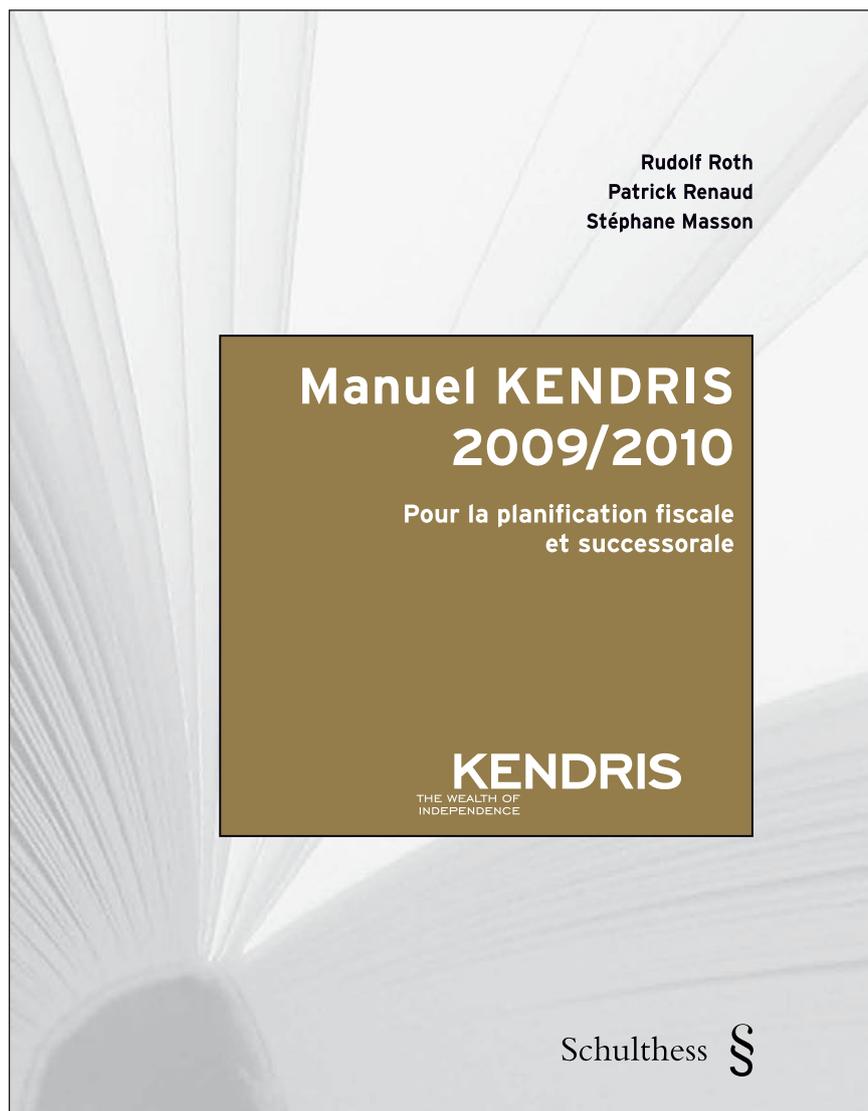
Erbrecht: Gesetzestexte

Frankreich hat in gewissen Artikeln des Code Civil die weibliche Form ergänzt, inhaltlich aber keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen. In Deutschland tritt die Erbrechtsreform am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie sieht konkretere Regeln für das Enternen vor, und es wird erwartet, dass künftig häufiger (und erfolgreicher) zu diesem Instrument gegriffen wird.

Rechtsprechung zum schweizerischen Erbrecht

In der Rechtsprechung gab es einige bemerkenswerte Entscheidungen. Die Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt Basel-Stadt hielt eine Inventargebühr von 20'000 Fr. auch bei einem Nachlass von 15 Mio. Fr. für mit dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar. Das Bundesgericht (5A_12/2009) beschäftigte sich einmal mehr mit der Urteilsfähigkeit und betonte, dass diese sowohl beim Beurkundungsvorgang als auch bei der vorangehenden Beratung durch den Notar gegeben sein müsse. Im konkreten Fall eines wenig anforderungsreichen Testaments konnte diese problemlos bejaht werden. In BGE 135 III 97 hat das Bundesgericht einen Erben hart angefasst, indem es ihm die Einrede der Herabsetzungen (und damit die Beendigung der Rentenzahlung) verwehrte, nur weil er die Rente lange Zeit weiterbezahlte, als er schon wusste, dass diese Zahlungen an seinem Pflichtteil nagen.

www.kendris.com ●



Rudolf Roth
Christian Lyk
Albert Klöti
Hans Rainer Künzle

KENDRIS Jahrbuch 2009/2010

zur Steuer- und Nachfolgeplanung

KENDRIS
THE WEALTH OF
INDEPENDENCE

Schulthess §